

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 08. August 2016

637

GRG Nr.	12	IN 48	458
---------	----	-------	-----

**Interpellation von Markus Berner, Peter Dransfeld, Toni Kappeler und Reto Lagler
vom 23. März 2016
„Lehrerberuf zwischen Traumberuf und Pflichterfüllung“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die von den Interpellanten und 30 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern unterbreiteten Fragen wie folgt:

I. Vorbemerkungen

Die Interpellation stellt in ihrem Kern die Frage, inwieweit die Tätigkeit als Lehrperson und der Unterricht als solcher Gegenstand übergeordneter Regelungen sein sollen. Wie der Titel des Vorstosses bereits andeutet, gilt es einen Mittelweg zu finden, zwischen dem Wunsch nach freier Entfaltung im Traumberuf einerseits und andererseits den Pflichten, die sich aus dem öffentlichen Auftrag ergeben.

Beim Erlass neuer Regelungen gilt die Maxime „So wenig wie möglich, so viel wie nötig“, wobei die relevanten Normadressaten möglichst frühzeitig in diese Prozesse einzubinden sind. Regelungen bedeuten nicht immer automatisch auch Einschränkungen, sie können auch eine Hilfe darstellen, so beispielsweise bei der Unterrichtsgestaltung.

Schliesslich kann der Regierungsrat der Ansicht der Interpellanten nicht folgen, wonach die Attraktivität des Lehrberufes offensichtlich, namentlich in der Volksschule, gelitten habe. Wie bereits in der Beantwortung der Einfachen Anfrage „Stresstest für künftige Lehrerinnen und Lehrer“ vom 9. März 2016 dargelegt, kann die Zahl der Berufsaussteiger im Lehrberuf nicht als gross bezeichnet werden. Auch die Studierendenzahlen der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) zeichnen das klare Bild eines ungebrochenen Interesses junger Menschen am Lehrberuf.

II. Zu den einzelnen Fragen

Frage 1

Der Regierungsrat begrüsst es, wenn junge Menschen den Lehrberuf aus Berufung ergreifen. Das pädagogische Engagement zugunsten von Kindern und Jugendlichen sollte ein Leitmotiv für den Berufswunsch einer Lehrperson sein. Berufung ist jedoch nicht die einzige Grundlage für initiativen und kreativen Unterricht. Ebenso wichtig sind insbesondere eine gute Ausbildung, geeignete Weiterbildung, solide Lehrmittel, die Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen und gute Führung.

Frage 2

Regelungen und Kontrollen können sich demotivierend auswirken. Eine reine Gegenüberstellung von „mehr Staat“ auf der einen und „selbständigem Lehrberuf“ auf der anderen Seite wird der heutigen Schule jedoch nicht gerecht. Diese ist unter den wachsenden gesellschaftlichen Ansprüchen immer differenzierter weiterentwickelt worden, wie zum Beispiel die Einführung von Schulleitungen zeigt. Die Notwendigkeit von Regeln und Vorgaben im schulischen Bereich wird von allen Akteuren anerkannt, auch von den Lehrpersonen bzw. ihren Verbänden. Diese beteiligen sich aktiv an der Ausgestaltung dieser Regeln.

Frage 3

Der Regierungsrat möchte den Einfluss auf die Lehrpersonen so gering wie möglich halten und hat selbst keinen unmittelbaren Durchgriff auf die Ausübung des Lehrberufs. Seine Aufgabe ist es, den bildungspolitischen Gestaltungswillen von Öffentlichkeit, Parlament, Schulgemeinden, Einzelschulen, Bildungsverbänden und Bildungsverwaltung mit den Möglichkeiten des Lehrberufs in Einklang zu bringen. Was Kinder und Jugendliche individuell können und brauchen, müssen die Lehrpersonen in Erfahrung bringen. Der Regierungsrat zweifelt nicht daran, dass die Lehrpersonen dieser Aufgabe gewachsen sind. Die guten Leistungen in unseren Thurgauer Schulen sind massgeblich das Verdienst unserer engagierten und verantwortungsbewussten Lehrpersonen.

Frage 4

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt für Lehrpersonen und die wachsende Zahl der Einschreibungen an der PHTG belegen, dass der Lehrberuf nach wie vor ein attraktives Berufsziel darstellt.

Die kantonalen Erlasse im Schulwesen sind nicht als Programme zu verstehen. Sie stellen als Rahmenbedingungen einen möglichst optimalen Unterricht sicher. Die Lehrpersonen und die Bildungsverbände beteiligen sich an der Ausgestaltung dieser Rahmenbedingungen und sind in die konkrete Umsetzung eingebunden. Lehrpersonen werden somit keinesfalls zu Erfüllungsgehilfen staatlich verordneter Programme degradiert.

Frage 5

Die Perspektiven von Lehrpersonen, Eltern, Schulleitungen, Behörden und anderen Verwaltungsinstanzen in Bezug auf konkrete Massnahmen sind selten deckungsgleich. Daraus resultieren auch unterschiedliche Ansichten und somit gewisse Divergenzen. Aus der Einführung der geleiteten Schulen ergab sich ein gewisser Abstand der Lehrpersonen von der Bildungsverwaltung. Anstelle der direkten Aufsicht durch Schulinspektorinnen und -inspektoren trat die Führung durch Schulleitungen vor Ort. Für eine wachsende Kluft zwischen Bildungsverwaltung und Lehrerschaft lassen sich aber keine Anzeichen erkennen. Eine Entfremdung im Sinne eines gestörten Vertrauens zwischen den Lehrpersonen und der kantonalen Verwaltung ist aus Sicht des Regierungsrates nicht festzustellen.

Frage 6

Die Schülerinnen und Schüler nach ihren Möglichkeiten zu fördern, ist und bleibt der Auftrag der öffentlichen Schule. Dass es hierbei keine einfachen und für immer gültigen Rezepte und Modelle gibt, kennzeichnet das politische, das pädagogische und das administrative Ringen um die Schulgestaltung. Sinnvolle Regelungen dienen im Idealfall dem Schutz der Lehrpersonen und der Kinder, ohne dass sie das Engagement und die Berufung der Lehrpersonen unnötig beschneiden. Im Einzelnen kann eine neue Regelung aber dennoch als Einschnitt in die Lehrtätigkeit empfunden werden. Es ist deshalb richtig, den Erlass neuer Regelungen auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Frage 7

Der Regierungsrat wünscht sich ausdrücklich Lehrpersonen, die nicht nur regelkonform, sondern auch mit Kreativität, Empathie und vernetztem Denken unterrichten. Sie sind die Grundlage dafür, dass unsere Kinder und Jugendlichen in einer vertrauensvollen, anregenden und fordernden Umgebung für das Leben lernen können. Die schulischen und pädagogischen Vorgaben hierfür werden zu einem guten Teil von den Schulen selbst entwickelt, in engem Kontakt mit Eltern und Schulgemeinden. In der Kompetenz des Regierungsrates liegt der Erlass des Lehrplans und der Stundentafeln. Festzuhalten ist, dass der vor der Einführung stehende „Lehrplan Volksschule Thurgau“ keine Unterrichtsanleitungen und keine Vorgaben für das Verhalten im pädagogischen Kontakt mit Schülerinnen und Schülern enthält.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach